

tischen Republik kann in besonders begründeten Fällen auch dann ein Kredit gewährt werden, wenn es nach den Richtlinien über kurzfristige Kreditgewährung nicht möglich ist. *

6. Die Kredite werden zu einem Zinssatz von 2% jährlich grundsätzlich bis zur Fertigstellung der Ware innerhalb des in dem Reparationsauftrag vorgesehenen Zeitraumes, längstens aber bis zu 30 Tagen nach Fertigstellung der Ware zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann eine ohne Verschulden des Herstellerbetriebes entstandene Verzögerung der Verladung durch weitere Fristverlängerung berücksichtigt werden.

■ Hierzu bedarf es der Zustimmung des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik,

Voraussetzung für die Zinsverbilligung ist jedoch, daß der Reparationsauftrag vom Herstellerbetrieb mengenmäßig, qualitätsmäßig und fristgemäß ausgeführt wird.

7. Der Vorzugszinssatz darf von den Banken nur für die Kredite gewährt werden, die zur Durchführung eines Reparationsauftrages ausgereicht wurden. Die Banken haben darüber dem Amt für Reparationen über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung monatliche Nach Weisungen unter Angabe der Reparationsauftragsnummer und der Kreditnehmer einzureichen.

Die Zinsdifferenzen werden den Banken vom Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik an Hand der bis zum 15. des Nachmonats einzureichenden Zinsstaffeln monatlich erstattet.

8. Vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sind periodisch bei den Banken Überprüfungen durchzuführen, ob die gewährten Zinsverbilligungen sich tatsächlich nur auf Kreditsummen beziehen, die zur Durchführung eines Reparationsauftrages in Anspruch genommen wurden,

III. Abrechnung mit den Herstellerbetrieben

9. Zahlungen für Reparationslieferungen und -leistungen erfolgen durch das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik. Grundlage dafür sind ordnungsgemäß auf vorgeschriebenem Formblatt ausgefertigte Rechnungen. Bei dem Versand der Ware an den Empfänger auf dem Seewege muß die Rechnung in 13-facher Ausfertigung, bei Versand der Ware auf dem Landwege in 12-facher Ausfertigung ausgeschrieben werden. Davon werden

- a) beim Versand auf dem Seewege 10 Exemplare,
- b) beim Versand auf dem Landwege 9 Exemplare an den Spediteur zusammen mit der Ware übergeben. ■

Ein Exemplar verbleibt bei dem Herstellerbetrieb. 2 Exemplare sind für die Abrechnung bestimmt.

10. Die Übersendung dieser beiden Rechnungen durch die Herstellerbetriebe zum Zwecke der Bezahlung erfolgt über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik nach der Übergabe der Reparationswaren an den Spediteur des Amtes für Reparationen oder nach der Übergabe an Ort und Stelle an den sowjetischen Empfänger auf Grund eines Übernahme-Übergabe-Protokolls. Die Zweitschrift verbleibt bei der weiterleitenden Dienststelle. Die Verteilung von Rechnungsexemplaren an andere als auf den Rechnungsvordrucken vorgesehene Stellen ist nicht statthaft.

11. Die Hauptabteilungen für Reparationen der Landesregierungen haben die formelle, rechnerische und sachliche Richtigkeit dieser Rechnungen vor ihrer Weitergabe an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen und zu bestätigen und tragen dafür die volle Verantwortung. Die Weiterleitung an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik hat, gerechnet vom Eingangstage, innerhalb von 3 Arbeitstagen zu erfolgen.

Voraussetzung für die Weiterleitung der Rechnung durch die Landesregierungen an das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik ist das Vorliegen der Preisunterlagen gemäß Ziffer 21.

12. Die Rechnungen der Herstellerbetriebe sind mit deren Stempel und rechtsgültiger Unterschrift zu versehen und dürfen nur vom Träger des Reparationsauftrages ausgestellt sein. Bei durchgeführtem Abtransport der Ware durch den Spediteur des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik müssen die Rechnungen mit dem Stempel des Spediteurs versehen sein. Ihnen muß darüber hinaus im Original beigefügt sein:

- a) die Versandanzeige auf vorgeschriebenem Formblatt,
- b) das Prüfungsprotokoll mit Stempel und Unterschrift des Herstellerbetriebes,
- c) die durch den Prüfungsinspekteur der Verwaltung für Reparationen der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland (SKKD) zum Zwecke der Verladung ausgestellte „Genehmigung“ bzw. „Mitteilung“.

13. In den Fällen, in denen die Ware vom Beauftragten des Empfängers ohne Einschaltung des Spediteurs des Amtes für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik am Ort der Fier-